

III. Nachtrag zur Kantonsverfassung (Zuständiges Organ für Einbürgerungsbeschlüsse)

Antrag der Redaktionskommission vom 16. Februar 2009

Art. 104a Abs. 2:

Das Gesetz regelt:

- a) das weitere Verfahren___;
- b) ___ die Voraussetzungen für die Gültigkeit der Einsprache,
insbesondere die Anforderungen an die Begründung ___;
- c) ___ den Rechtsschutz.